

**Referentenentwurf  
eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren**

Ergänzung zur Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 14. September 2020

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 14. September 2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren regen der Bundesverband deutscher Banken und der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ergänzend an, die Eigenschaften **privater kryptografischer Schlüssel** zu überdenken. Private kryptografische Schlüssel können rein faktisch – entgegen dem Grundsatz „keine Verfügung außerhalb des Registers“ (§ 24 eWpG-RefE) – außerhalb des Registers übertragen werden. Da sie die faktische Verfügungsmacht über Kryptowertpapiere ermöglichen und hierdurch ihrerseits gehandelt und somit übertragen werden könnten, stellen sich insbesondere bei „eigenverwahrten“ Kryptowertpapieren in Einzeleintragung Fragen der Anwendbarkeit steuerlicher, kapitalmarktrechtlicher sowie geldwäscherechtlicher Vorgaben gleichermaßen.

Berlin, den 14. September 2020

Ansprechpartner:

Bundesverband deutscher Banken (BdB)

Miye Kohlhase (E-Mail: [miye.kohlhase@bdb.de](mailto:miye.kohlhase@bdb.de); Tel. 030/ 1663-3310)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Dr. Stefan Saager (E-Mail [s.saager@bvr.de](mailto:s.saager@bvr.de); Tel. 030/ 2021-2313)